



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 143/12
Luxemburg, den 8. November 2012

Urteil in der Rechtssache T-194/10
Ungarn / Kommission

Das Gericht weist die Klage Ungarns gegen die Eintragung der Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ für die Slowakei in der Datenbank E-Bacchus ab

Diese Eintragung kann nicht in Frage gestellt werden, denn sie wird automatisch auf der Grundlage des Schutzes vorgenommen, in dessen Genuss diese Bezeichnung in der Union bereits vor der Errichtung der Datenbank kam

Die Weinbauregion Tokaj erstreckt sich auf Ungarn und die Slowakei.

Die Kommission trug auf Antrag der Slowakei die geschützte Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ in die Listen für die in bestimmten Anbaugebieten hergestellten Qualitätsweine (Qualitätsweine b. A.) ein, die sie am 17. Februar 2006 und am 10. Mai 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte.

Am 31. Juli 2009, einen Tag vor der Einführung des elektronischen Registers von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben für Weine (Datenbank E-Bacchus¹), wurde eine neue Liste der Qualitätsweine b. A. veröffentlicht. Sie schloss eine von der Slowakei beantragte Änderung der in den vorherigen Listen veröffentlichten geschützten Ursprungsbezeichnung ein. In dieser neuen Liste wurde daher die geschützte Ursprungsbezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ eingetragen.

Die Datenbank E-Bacchus hat die Veröffentlichung der Listen der Qualitätsweine b. A. ersetzt. Auf der Grundlage der neuen Liste wurde die geschützte Ursprungsbezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ für den in der Slowakei befindlichen Teil der Weinbauregion Tokaj in die Datenbank E-Bacchus aufgenommen.

Am 30. November 2009 richtete die Slowakei ein Schreiben an die Kommission, mit dem sie diese ersuchte, in der Datenbank E-Bacchus die geschützte Ursprungsbezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ durch die geschützte Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ zu ersetzen. Sie führte dazu aus, die Bezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ sei durch ein Versehen in die Liste der Qualitätsweine b. A. aufgenommen worden; tatsächlich werde in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ verwendet, auf deren Grundlage die Eintragung in die Liste vorgenommen werden sollte.

Nachdem sich die Kommission vergewissert hatte, dass in den fraglichen slowakischen Rechtsvorschriften am Tag der Einführung der Datenbank E-Bacchus in der Tat die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ zu finden war, änderte sie entsprechend dem Antrag der Slowakei die in dieser Datenbank enthaltenen Informationen.

Ungarn trat dieser Änderung jedoch unter Bezugnahme auf die am 30. Juni 2009 erlassenen (und am 1. September 2009 in Kraft getretenen) neuen slowakischen Rechtsvorschriften über Weine entgegen, in denen sich der Ausdruck „Tokajská vinohradnícka oblasť“ finde. Ungarn erhob daher beim Gericht Klage mit dem Antrag, die von der Kommission in der Datenbank E-Bacchus für die

¹ <http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/e-bacchus>.

Slowakei vorgenommene Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ für nichtig zu erklären.

In seinem Urteil stellt das Gericht zunächst fest, dass die Bezeichnungen für Weine, die bereits vor der Einführung der Datenbank E-Bacchus aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften der Union geschützt waren, automatisch aufgrund der seit Einführung dieser Datenbank geltenden Rechtsvorschriften geschützt sind. Daher hat ihre Einführung den Charakter des Schutzes dieser Bezeichnungen von Weinen nicht geändert, so dass dieser Schutz nicht von ihrer Aufnahme in die Datenbank abhing. Die Aufnahme ist nämlich lediglich eine Folge des automatischen Übergangs eines bereits bestehenden Schutzes von einem Regelungsrahmen auf einen anderen und keine Voraussetzung dieses Schutzes.

Weiter führt das Gericht aus, dass der Schutz, den das Unionsrecht den Bezeichnungen von Weinen aufgrund der vor der Einführung der Datenbank E-Bacchus geltenden Rechtsvorschriften der Union gewährte, auf den durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Weine beruhte. Dieser Schutz ergab sich somit weder aus einem autonomen Gemeinschaftsverfahren noch aus einem Vorgang, an dessen Ende die von den Mitgliedstaaten anerkannten geografischen Angaben in einem zwingenden Rechtsakt der Gemeinschaft gebündelt worden wären. Das Gericht stellt hierzu fest, dass die am 1. August 2009 – dem Tag der Einführung der Datenbank E-Bacchus – geltenden slowakischen Rechtsvorschriften, auf denen der gemeinschaftliche Schutz der Bezeichnungen von Weinen hinsichtlich des in der Slowakei befindlichen Teils der Weinbauregion Tokaj beruhte, lediglich die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ enthielt, so dass nur sie an diesem Tag in der Union zu schützen war.

Das Gericht legt in diesem Zusammenhang dar, dass die fälschliche Veröffentlichung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ im Amtsblatt nichts daran änderte, dass nach den allein maßgebenden slowakischen Rechtsvorschriften die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ am 1. August 2009 geschützt war. Auch der Umstand, dass die neuen, am 30. Juni 2009 erlassenen slowakischen Rechtsvorschriften über Weine den Begriff „Tokajská vinohradnícka oblasť“ enthielten, vermag nicht in Frage zu stellen, dass die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ am 1. August 2009 geschützt war, denn die neuen Rechtsvorschriften sind erst am 1. September 2009 in Kraft getreten.

Unter diesen Umständen hat das Gericht im Hinblick darauf, dass die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ bereits vor ihrer Aufnahme in die Datenbank E-Bacchus durch das Unionsrecht geschützt war, entschieden, dass **ihre Aufnahme in diese Datenbank keine Rechtswirkungen zu entfalten vermag**. Da das Gericht auf der Grundlage des Vertrags allein die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane mit Rechtswirkung gegenüber Dritten überwacht, **weist es die von Ungarn erhobene Klage als unzulässig ab**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255